

Zusätzlicher Schutz gegen die finanziellen Folgen eines Unfalls – auf die betrieblichen Bedürfnisse zugeschnitten

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sind klar begrenzt. Die AXA bietet deshalb die Möglichkeit, eine auf die betrieblichen Bedürfnisse zugeschnittene Ergänzungsversicherung abzuschliessen.

Wer kann sich versichern?

Alle Arbeitnehmer eines Betriebs, die gemäss UVG versichert sind. Selbständig Erwerbende und Familienmitglieder, die nicht der obligatorischen Unfallversicherung unterstellt sind, können zusätzlich versichert werden.

Versicherter Verdienst

Taggelder, Invaliden- und Hinterlassenenrenten werden nach dem versicherten Verdienst bemessen. Als versicherter Verdienst gelten in der UVG-Versicherung Bruttolöhne bis zum UVG-Höchstbetrag; seit 1.1.2016 sind dies max. CHF 148'200.– pro Jahr bzw. CHF 406.– pro Tag. Lohnanteile, die den UVG-Höchstbetrag übersteigen (sogenannte Überschusslöhne), sind in der UVG-Versicherung somit nicht abgedeckt. Dies führt bei höheren Löhnen zu zusätzlichem Versicherungsbedarf, wie das Beispiel (B) in der untenstehenden Tabelle zeigt. Das Beispiel ist sinngemäss auch für die Invaliden- und Hinterlassenenrenten anwendbar. Mit der UVG-Zusatzversicherung der AXA können auch diejenigen Lohnanteile versichert werden, die von der obligatorischen Unfallversicherung nicht abgedeckt werden.

Heilungskosten

Die UVG-Zusatzversicherung deckt:

- die Mehrkosten der Spitalbehandlung in einer Privat- oder Halbprivatabteilung
- die gesetzlichen Unterhaltskostenabzüge bei Spitalaufenthalten von Personen ohne Unterstützungspflicht
- die gemäss UVG nicht gedeckten Kosten im Ausland, Kosten für Haushaltshilfen und Komplementärmedizin

Taggeld

Die UVG-Zusatzversicherung bietet folgende Möglichkeiten für Taggeldleistungen:

- Taggelder für den 1. und 2. Tag, die im UVG nicht versicherbar sind
 - Die Differenz von 10 % oder 20 % zum vollen UVG-Lohn, da die Leistungsbasis der obligatorischen Unfallversicherung nur 80 % beträgt
 - Taggelder für den Überschusslohn
- Die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gilt auch für Löhne, die den UVG-Höchstbetrag übersteigen. Für die Wartezeiten und den Leistungsumfang bestehen verschiedene Wahlmöglichkeiten. Taggelder bei Rückfällen bzw. Spätfolgen früherer Unfälle.

AHV-Lohn Arbeitnehmer	A	B
AHV-Lohn im Jahr	CHF 91'500.–	CHF 183'000.–
AHV-Lohn pro Tag	CHF 251.–	CHF 501.–
Taggeld gemäss UVG (80 % von max. CHF 406.–)	CHF 201.–	CHF 325.–
UVG-Taggeld in % des Lohnes	80 %	65 %
Sinnvolle Ergänzungsmöglichkeit	10 %*	25 %*

* Bei Arbeitsunfähigkeit werden keine Sozialversicherungsbeiträge auf den Taggeldern erhoben. Daher genügen 90 % des Lohnes.

Invaliditäts- und Todesfalleistungen

Für den Fall von Invalidität oder Tod können in der UVG-Zusatzversicherung der AXA folgende Leistungen versichert werden:

- Invaliden- und Hinterlassenenrenten auf den Überschusslöhnen, die der Teuerung angepasst werden. Die Rentenform soll die langfristige Versorgerfunktion sicherstellen.

- Lebenspartnerrente, versichert sind 40 % des Gesamtlohnes.
- Überbrückungskapitalien für den Invaliditäts- und Todesfall. Damit werden aussergewöhnliche Umstellungskosten abgedeckt und kurzfristige Finanzierungslücken verhindert. Beim Todesfallkapital können die

Versicherten testamentarisch natürliche Personen begünstigen, sofern kein Ehegatte/keine Ehegattin bzw. UVG-rentenberechtigten Kinder vorhanden sind. Zudem werden eingetragene Partner gemäss Partnerschaftsgesetz dem Ehegatten/der Ehegattin gleichgestellt.

Deckung von Grobfahrlässigkeit / aussergewöhnlichen Gefahren / Wagnissen im UVG

In der obligatorischen Unfallversicherung schreibt das Gesetz Kürzungen bei Grobfahrlässigkeit vor. Bei Abschluss eines Zusatzbausteins übernimmt die AXA auch die in der obligatorischen Unfallversicherung vorgenommenen Kürzungen und Verweigerungen. Die Leistungen aus der Zusatzversicherung der AXA werden auch dann ungekürzt ausgerichtet, wenn der Unfall auf Grobfahrlässigkeit des Geschädigten zurückzuführen ist – vorausgesetzt, der Unfall ist nicht auf Alkohol, Drogen oder Raserei zurückzuführen.

Unsere Dienstleistungen

Neben unserer Kompetenz und langjährigen Erfahrung profitieren Sie von wertvollen Serviceleistungen für Ihren Betrieb.

- Schadenmeldung via Internet
- Elektronisches Lohnmeldeverfahren für eine jährliche Unfallstatistik
- Betriebliches Gesundheitsmanagement zur Förderung der Motivation und Gesundheit der Mitarbeitenden
- Absenzenmanagement mit effizientem Datenbewirtschaftungstool und Sensibilisierung der Führungskräfte
- Case Management für arbeitsunfähige Mitarbeitende

Die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung Pflegeleistungen

Kostenübernahme für zweckmässige und wirtschaftliche Heilbehandlungen durch:

- Ärzte, Zahnärzte und von diesen verordnete Medikamente, Untersuchungen sowie Analysen
- Spital allgemeine Abteilung

Beachten Sie, dass die Versicherungsleistungen für Heilbehandlungen sowie Kostenvergütungen im Ausland betraglich begrenzt sind.

Taggeld

Die Höhe des Taggeldes wird durch den Grad der Arbeitsunfähigkeit bestimmt. Bei voller Arbeitsunfähigkeit beträgt das Taggeld 80 % des versicherten Verdienstes. Der Anspruch beginnt ab dem 3. Tag nach dem Unfalltag und erlischt mit Eintritt der vollen Arbeitsfähigkeit, mit Beginn der Invalidenrente oder mit dem Tod des Versicherten. Während des Aufenthalts in einer Heilanstalt wird bei Personen ohne Unterstützungspflicht ein Verpflegungskostenabzug vorgenommen.

Invalidenrente

Die Invalidenrente beträgt bei Vollinvalidität 80 % des versicherten Verdienstes, bei Teilinvalidität entsprechend weniger. Zusammen mit AHV-/IV-Renten darf die Leistung (Komplementärrente) nicht mehr als 90 % des versicherten Verdienstes betragen.

Hinterlassenenrenten

Die Hinterlassenenrenten sind wie folgt abgestuft:

- 40 % für Witwen/Witwer
- 15 % je Halbweise
- 25 % je Vollweise
- max. 70 % bei mehreren Hinterlassenen zusammen
- max. 90 % des versicherten Verdienstes mit AHV-/IV-Renten zusammen (Komplementärrenten)

Auf Renten werden Teuerungszulagen ausbezahlt. Diese werden im gleichen Rhythmus wie die AHV-/IV-Renten dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

Integritätsentschädigung

Erleidet der Versicherte durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität, so hat er Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung in Form einer Kapitalleistung.

Hilflosenentschädigung

Ist der Versicherte wegen der Invalidität für die alltäglichen Lebensverrichtungen auf dauernde Hilfe angewiesen oder wird persönliche Überwachung benötigt, so hat er Anspruch auf Hilflosenentschädigung.

Versicherter Verdienst/Höchstbetrag

Taggelder und Renten werden nach dem versicherten Verdienst bis zum Höchstbetrag berücksichtigt. Dieser gilt bis CHF 148 200.– pro Person und Jahr bzw. CHF 406.– pro Person und Tag.

Vorgehen bei einem Unfall

Verunfallte oder deren Angehörige müssen dem Arbeitgeber den Unfall unverzüglich melden. Der Arbeitgeber seinerseits hat die Pflicht, den Unfall ebenso unverzüglich dem Versicherer zu melden. Das Gesetz sieht bei Versäumnis als Konsequenz eine Kürzung oder gar Verweigerung der Leistungen vor. Der Versicherte hat sich auf Kosten des Versicherers den angeordneten ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen.